

Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für Rechtsbehelfsbelehrungen

Bei Änderung des Rechtsbehelfsrechts – etwa dem Wegfall des Widerspruchsverfahrens oder der Einführung neuer Rechtsmittel –, der rechtsbehelfserheblichen Rechtslage – beispielsweise der Änderung einer erstinstanzlichen Gerichtszuständigkeit oder des gemäß §§ 2 und 3 VwGO ebenfalls gesetzlich zu regelnden Sitzes eines Gerichts – sowie Änderung der rechtsbehelfserheblichen Sachlage – z.B. des Anknüpfungspunktes der örtlichen Gerichtszuständigkeit – stellt sich die Frage, welche Auswirkung das auf Rechtsbehelfsbelehrungen hat, die zu erteilen sind oder waren. Dies betrifft nur Belehrungen über Rechtsmittel und andere ordentliche Rechtsbehelfe, da über außerordentliche Rechtsbehelfe und formlose Rechtsbehelfe nicht zu belehren ist. Ausgangspunkt ist das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die Staatsgewalten an Verfassung, Gesetz und Recht gebunden sind.

I. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Gerichte müssen wegen ihrer rechtsstaatlichen Bindung an Gesetz und Recht ihren Handlungen grundsätzlich das Recht zugrunde legen, das im Zeitpunkt der Handlung gilt. Bei Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung muss diese daher der jeweilig geltenden Rechtsmittelrechtslage entsprechen.

Wird im Hauptsacheverfahren ein Urteil sowohl verkündet als auch zugestellt (§ 116 Abs. 1 VwGO) und schon bei Verkündung eine Rechtsmittelbelehrung (§ 117 Abs. 2 Nr. 6 VwGO) erteilt, so müssen beide Belehrungen dem geltenden Recht entsprechen; im Falle einer zwischenzeitlichen Änderung des maßgeblichen Rechtsmittelrechts müssen also zwei verschiedene Belehrungen erteilt werden. Im Weiteren ist rechtsmittelrechtlich allerdings nur die Rechtsmittelbelehrung des (nach § 116 Abs. 1, 2 oder 3 VwGO) zugestellten vollständig abgefassten Urteils relevant. Denn der Fristbeginn für die Rechtsmitteleinlegung (sowie grundsätzlich auch für die Rechtsmittelbegründung) bezieht sich auf die Zustellung des vollständigen Urteils (§ 124a Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 VwGO; § 124a Abs. 4 S. 1 und 4 VwGO; § 133 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 VwGO; § 139 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1 VwGO); lediglich die Rechtsmittelbegründungsfrist kann sich davon abweichend auf die Zustellung des Berufungszulassungsbeschlusses bzw. des Revisionszulassungsbeschlusses beziehen (§ 124a Abs. 6 S. 1 VwGO; § 139 Abs. 3 S. 1 VwGO). In der Konsequenz knüpfen auch die Rechtsfolgen einer unterbliebenen oder unrichtig erteilten Rechtsmittelbelehrung gemäß § 58 VwGO allein an die Belehrung in dem zugestellten vollständigen Urteil an. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob eine Rechtsmittelbelehrung im Sinne des § 58 Abs. 2 S. 1 VwGO unrichtig erteilt wurde, ist daher nicht der Zeitpunkt der Urteilsverkündung (so aber ohne nähere Begründung im Zusammenhang mit einer Rechtsmittelbegründungsfrist NdsOVG, Beschl. v. 17.08.2005, Az. 8 LA 243/04, juris Rn 2; offen gelassen in NdsOVG, Beschl. v. 12.03.2007, Az. 7 LA 269/04, juris Rn 4), sondern der Zeitpunkt der Zustellung des Urteils (so auch OVG NW, Beschl. v. 08.10.2004, Az. 19 A 3946/04, juris Rn 2; SächsOVG, Beschl. v. 17.01.2005, Az. 5 B 831/04, juris Rn 3; in Hinblick auf die Alternative Verkündung oder Zustellung ebenso VGH BW, Beschl. v. 19.10.2004, Az. 4 S 2142/04, juris Rn 3). Eine Erstreckung der Belehrungspflicht auf den gesamten Fristlauf – über den Lauf der Rechtsmitteleinlegungsfrist hinaus auch den der Rechtsmittelbegründungsfrist – mit der Folge, dass auch über während der laufenden Rechtsmittelfrist noch eintretende relevante Änderungen des Rechtsmittelrechts zu belehren ist und für die Beurteilung der Richtigkeit der erteilten Rechtsmittelbelehrung der Zeitraum von der Zustellung bis zum Fristablauf maßgeblich ist (so VGH BW a.a.O.; OVG Bln-Bbg, Beschl. v. 03.05.2010, Az. 2 S 106.09, juris Rn 6 f.) ist weder von § 58 VwGO, noch aus Gründen höherrangigen Rechts wie der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gefordert. Dies wäre auch nicht zweckmäßig, da im Zeitpunkt der Belehrungserteilung noch nicht absehbar ist, ob eine Gesetzesänderung tatsächlich in Kraft treten wird; es ist hier vielmehr der Rechtsschutzsuchende, der tatsächlich eintretende Änderungen der Rechtslage im Blick behalten kann und muss. Für eine Analogie fehlt es zudem an einer Rechtsschutzlücke, denn wenn der Rechtsschutzsuchende durch eine nach Zustellung unrichtig gewordene Rechtsmittelbelehrung ohne Verschulden verhindert war, die Rechtsmittelfrist einzuhalten – auf die Richtigkeit einer gerichtlich erteilten Belehrung darf zumindest bei kurzfristigen Rechtsänderungen grundsätzlich auch ein Rechtsanwalt vertrauen –, so kann ihm nach § 60 VwGO auf Antrag oder von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sein (BayVGH, Beschl. v. 13.10.2004, Az. 3 ZB 04.2171, juris Rn 5; NdsOVG, Beschl. v. 17.08.2005, Az. 8 LA 243/04, juris Rn 3; NdsOVG, Beschl. v. 12.03.2007, Az. 7 LA 269/04, juris Rn 5; SächsOVG, Beschl. v. 22.03.2023, Az. 5 A 34/22, juris Rn 8). Von der Maßgeblichkeit des Zeitpunktes der Zustellung eines Urteils kann es allein dann Abweichungen geben, wenn eine Nachholung einer unterbliebenen oder eine nachträgliche Korrektur einer unrichtig erteilten Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist, maßgeblich wäre dann nicht der Zeitpunkt der Zustellung eines bloßen Berichtigungsbeschlusses, sondern der Zeitpunkt der Zustellung des berichtigten Urteils (ThürOVG, Beschl. v. 16.12.2020, Az. 3 ZKO 706/17, juris Rn 3; vgl. dazu BVerwGE 109, 336, Urt. v. 04.10.1999, Az. 6 C 31.98, juris Rn 24; unklar BayVGH, Beschl. v. 04.07.2000, Az. 6 ZS 00.1304, juris Rn 2).

In Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes ist für die Beurteilung der Rechtsmittelbelehrung auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung abzustellen (§ 147 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 1 VwGO), wobei die Bekanntgabe der rechtsmittelfähigen Beschlüsse durch Zustellung erfolgt (§ 56 Abs. 1 VwGO).

Änderungen der Sachlage sind grundsätzlich nicht rechtsmittelbelehrungserheblich; insbesondere umfasst die Obliegenheit aus § 58 VwGO zur Belehrung über den Sitz eines (Rechtsmittel-) Gerichts über den gemäß §§ 2 und 3 VwGO gesetzlich zu regelnden Ort hinaus nicht auch die Angabe einer postalischen Anschrift (BVerwGE 25, 261, Urt. v. 09.11.1966, Az. V C 196.65, juris Rn 18 f.; BVerwGE 85, 298, Urt. v. 23.08.1990, Az. 8 C 30.88, juris Rn 12), deren Änderung rein tatsächlicher Natur wäre.

II. Verwaltung

Auch die Verwaltung muss wegen ihrer rechtsstaatlichen Bindung an Gesetz und Recht ihren Handlungen grundsätzlich das Recht zugrunde legen, das im Zeitpunkt der Handlung gilt und die Sachlage, die im Handlungszeitpunkt besteht. Bei Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung muss diese der jeweils geltenden Sach- und Rechtslage entsprechen.

Wird ein belastender oder ablehnender Verwaltungsakt in schriftlicher oder elektronischer Form erlassen, so ist ihm eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen (§ 37 Abs. 6 S. 1 VwVfG); auch Widerspruchsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 73 Abs. 3 S. 1 VwGO). Die Rechtsbehelfsfrist, deren Beginn sich im Falle des Widerspruches auf die Bekanntgabe des Verwaltungsakts (§ 70 Abs. 1 S. 1 VwGO) und im Falle der Klage auf die Zustellung des Widerspruchsbescheids (§ 74 Abs. 1 S. 1 und § 74 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 1 VwGO) oder die Bekanntgabe des Verwaltungsakts (§ 74 Abs. 1 S. 2 und § 74 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 2 VwGO) bezieht, beginnt nur zu laufen, wenn der Rechtsschutzsuchende

entsprechend belehrt worden ist (§ 70 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 1 VwGO; § 58 Abs. 1 VwGO). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtsbehelfsbelehrung ist dementsprechend die Bekanntgabe des Verwaltungsakts bzw. die Zustellung des Widerspruchsbescheids (OVG NW, Urt. v. 18.05.2018, Az. 1 A 2/18.A, juris Rn 35 f. und 39; VG Bayreuth, Beschl. v. 23.08.2018, Az. B 5 S 18.50599, juris Rn 17). Auch hier ist es der Rechtsschutzsuchende, der etwaige zwischenzeitliche Änderungen der rechtsbehelfserheblichen Sach- und Rechtslage im Blick behalten muss; ihm kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sein (§ 70 Abs. 2 i.V.m. § 60 VwGO; § 60 VwGO). Bei Nachholung einer unterbliebenen oder nachträglicher Korrektur einer unrichtig erteilten Rechtsbehelfsbelehrung ist auf deren Bekanntgabezeitpunkt abzustellen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.02.1998, Az. 7 B 30.98, juris Rn 2; BayVGh, Beschl. v. 28.02.2008, Az. 6 ZB 07.2704, juris Rn 13).